

Erweiterte Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3, 9 Abs. 1 Nr. 2, des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz - MaßnahmeG - aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl. S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl. S. 26) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BAuNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) folgende erweiterte Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen eines Teilbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Burgberg am westlichen Ortsrand werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 13.08.1996 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die plangrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf der aus Flur Nr. 906, Gemarkung Burgberg, einbezogenen Teilfläche sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
In den Doppelhaushälften sind jeweils 1 Wohnung zulässig,
in dem Einzelhaus im Süden sind max. 2 Wohnungen zulässig.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 24. Juni 1997
Gemeinde Burgberg i. Allgäu

F i s c h e r
1. Bürgermeister



ausgefertigt am:

12. Juni 1997

Gemeinde Burgberg i. Allgäu

F i s c h e r
1. Bürgermeister